

**5. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999
vom 09. September 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat der Senat die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 13 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Werden Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt nicht.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Leistungen, die am oder nach dem 1. April 2008 im Ausland erbracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Dezember 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles